

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1967

Ausgegeben am 10. Jänner 1967

6. Stück

16. Bundesgesetz: Bestimmungen zum Gehaltsüberleitungsgesetz über die Dienstzweige, Amtstitel und Anstellungserfordernisse der Beamten in handwerklicher Verwendung

17. Bundesgesetz: 16. Gehaltsgesetz-Novelle

18. Bundesgesetz: 12. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle

16. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1966, mit dem im Gehaltsüberleitungsgesetz Bestimmungen über die Dienstzweige, Amtstitel und Anstellungserfordernisse der Beamten in handwerklicher Verwendung getroffen werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Der Abschnitt I a des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 55/1956 hat zu lauten:

„ABSCHNITT I a

Sonderbestimmungen für Beamte in handwerklicher Verwendung

Dienstzweige

§ 26 a. Die Dienstzweige der Beamten in handwerklicher Verwendung und ihre Zuweisung zu

den Verwendungsgruppen P 1 bis P 6 werden durch die einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildende Anlage (Handwerker-Dienstzweigeordnung) bestimmt.

Amtstitel

§ 26 b. (1) Die Beamten in handwerklicher Verwendung haben folgende Amtstitel zu führen:

1. Beamte in handwerklicher Verwendung in Werkstätten:

Verwendungsgruppe	Amtstitel
P 1	Hauptmonteur
P 2	Obermonteur
P 3	Monteur
P 4	Werkstättenobermanipulant
P 5	Werkstättenmanipulant
P 6	Werkstättengehilfe

2. Beamte in handwerklicher Verwendung in sonstigen Arbeitsbereichen:

Dienstklasse	Verwendungsgruppe					
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5	P 6
I	Adjunkt	Adjunkt	Adjunkt	Obermanipulant des handwerklichen Hilfsdienstes	Manipulant des handwerklichen Hilfsdienstes	Hilfsmanipulant
II	Offizial	Offizial	Offizial			
III	Oberoffizial	Oberoffizial	Oberoffizial			

(2) Bei Beamten im provisorischen Dienstverhältnis ist dem Amtstitel das Wort „provisorischer“ voranzustellen.

§ 26 c. (1) Beamte in handwerklicher Verwendung, die nach § 11 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 185/1966 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, haben für diese Zeit nachstehende, ihnen jeweils gemäß § 8 des Wehrgesetzes zukommende militärische Dienstgrade als Amtstitel zu führen:

Korporal, Zugführer, Wachtmeister (Feuerwerker), Oberwachtmeister (Oberfeuerwerker), Stabswachtmeister (Stabsfeuerwerker), Oberstabswachtmeister (Oberstabsfeuerwerker).

(2) Werden die im Abs. 1 genannten Personen nicht als Truppenunteroffiziere verwendet, so ist dem jeweiligen Amtstitel „Wachtmeister, Oberwachtmeister, Stabswachtmeister, Oberstabswachtmeister“ je nach Verwendung der Zusatz „Beschlag-, Zeugs-“ beziehungsweise „des Feldzeugdienstes, des Luftzeugdienstes, des lufttechnischen Dienstes“ beizufügen.

(3) Bis zur nächsten Beförderung gemäß § 8 des Wehrgesetzes haben Beamte, die

- a) im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, als Amtstitel den militärischen Dienstgrad zu führen, den sie im genannten Zeitpunkt innehaben,
- b) nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, als Amtstitel den militärischen Dienstgrad zu führen, den sie im Zeitpunkt der Heranziehung innehaben.

Anstellungserfordernisse

§ 26 d. (1) Gemeinsames Anstellungserfordernis für die Dienstzweige der Verwendungsgruppen P 1 bis P 3 ist, sofern sich aus den §§ 26 e und 26 f oder aus der Handwerker-Dienstzuordnung nichts anderes ergibt, die Erlernung eines der Verwendung des Beamten entsprechenden Gewerbes (im folgenden als „einschlägiges Gewerbe“ bezeichnet).

(2) Die Erlernung eines Gewerbes ist durch das Gesellenprüfungszeugnis, das Zeugnis über die Facharbeiterprüfung, das Zeugnis über die Lehrlingsprüfung (Lehrabschlußprüfung) oder das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer gewerblichen Unterrichtsanstalt, der nach den gewerberechtlichen Vorschriften die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses ersetzt, nachzuweisen. In Gewerbebezügen, in denen keines der angeführten Zeugnisse erworben werden kann, ist der Nachweis durch den Lehrbrief zu erbringen.

§ 26 e. Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft tritt an die Stelle der Erlernung eines einschlägigen Gewerbes für die Verwendungsgruppen P 1 bis P 3 die Erwerbung der Berufsbezeichnung eines Facharbeiters oder, wenn in dem betreffenden Zweig der Landwirtschaft eine solche Berufsbezeichnung nicht erworben werden kann, die Erwerbung der Berufsbezeichnung eines Gehilfen.

§ 26 f. (1) Das Erfordernis der Erlernung eines einschlägigen Gewerbes wird durch die erfolgreiche Ablegung der Facharbeiter-Aufstiegsprüfung ersetzt.

(2) Die Facharbeiter-Aufstiegsprüfung hat sich unter Berücksichtigung der für den Prüfungswerber in Betracht kommenden Verwendung auf den Nachweis der Kenntnisse, die sonst bei einer Ausbildung nach § 26 d zu erwerben sind, oder, wenn ein einschlägiges Gewerbe nicht besteht, auf den Nachweis gleichwertiger Kenntnisse zu erstrecken.

(3) Die Prüfungskommission für die Facharbeiter-Aufstiegsprüfung ist beim Bundeskanzleramt

zu errichten. Sofern es nach der durchschnittlichen Anzahl der Prüfungswerber oder nach sonstigen dienstlichen Erfordernissen geboten ist, sind Prüfungssenate der Prüfungskommission bei Ämtern der Landesregierungen oder bei den einem Bundesministerium unmittelbar nachgeordneten Dienstbehörden zu bestellen, wobei der örtliche Wirkungsbereich dieser Prüfungssenate festzulegen ist.

(4) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission sind Personen zu bestellen, die auf den in Betracht kommenden Fachgebieten besondere Kenntnisse aufweisen.“

Artikel II

(1) Beamte der Allgemeinen Verwaltung, die nach ihrer Verwendung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes zu den Beamten in handwerklicher Verwendung gehören würden, sind auf ihren Antrag auf einen Dienstposten des Abschnittes I a des Gehaltsüberleitungsgesetzes in der Fassung des Artikels I dieses Bundesgesetzes zu ernennen.

(2) Die Ernennung gemäß Abs. 1 hat mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1967 zu erfolgen, wenn der Beamte den Antrag innerhalb von zwei Monaten nach der Kundmachung dieses Bundesgesetzes stellt; stellt der Beamte den Antrag später, so sind die Bestimmungen des § 16 des Gehaltsüberleitungsgesetzes anzuwenden.

(3) Das zuständige Bundesministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt Bediensteten, die im Zeitpunkt der Kundmachung dieses Bundesgesetzes das 55. Lebensjahr vollendet haben, das Erfordernis der Ablegung der Facharbeiter-Aufstiegsprüfung nachsehen, wenn sich auf Grund der bisherigen Leistungen des Bediensteten erwarten läßt, daß er imstande ist, den für die Verwendungsgruppe P 3 verlangten Anforderungen zu entsprechen.

Artikel III

Beamte der Allgemeinen Verwaltung, die gemäß Artikel II zum Beamten in handwerklicher Verwendung überstellt werden, sind berechtigt, ihren bisherigen Amtstitel weiterzuführen.

Artikel IV

(1) Die pensionsrechtliche Stellung der Beamten der Allgemeinen Verwaltung, die in der Zeit vom 1. Feber 1956 bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in den Ruhestand versetzt wurden oder in den Ruhestand getreten sind und die nach ihrer Verwendung unmittelbar vor dem Ausscheiden aus dem Dienststand zu den Beamten in handwerklicher Verwendung gehört hätten, ist auf ihren Antrag unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Artikels I neu festzusetzen. Das gleiche gilt für die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen nach solchen Beamten und sinn-

gemäß für die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen nach Beamten, die in der angegebenen Zeit im Dienststand gestorben sind.

(2) Die Neufestsetzung der pensionsrechtlichen Stellung gemäß Abs. 1 hat mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1967 zu erfolgen, wenn der Beamte oder seine Hinterbliebenen den Antrag innerhalb von zwei Monaten nach der Kundmachung dieses Bundesgesetzes stellen; wird der Antrag später gestellt, so ist die Neufestsetzung der pensionsrechtlichen Stellung mit Wirksamkeit von dem auf die Einbringung des Ansuchens nächstfolgenden Monatsersten vorzunehmen.

Artikel V

(1) Ruhestandsbeamten und versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, deren pensionsrechtliche Stellung nach Artikel IV dieses Bundesgesetzes mit Wirkung vom 1. Jänner 1967 neu festzusetzen ist, ist für jedes Kalenderjahr, in dem sie während des Zeitraumes vom 1. Feber 1956 bis 31. Dezember 1966 mindestens durch sechs Monate Anspruch auf Ruhe(Versorgungs)genuß gehabt haben, eine Abfindung zuzuerkennen.

(2) Die Abfindung nach Abs. 1 gebührt nicht für Kalenderjahre, für die dem Beamten eine Abfindung nach Artikel II der 16. Gehaltsgesetz-novelle, BGBl. Nr. 17/1967, gebührt. Die Abfindung gebührt ferner nicht für Kalenderjahre, in denen dem Ruhestandsbeamten (versorgungsberechtigten Hinterbliebenen) durch mindestens sechs Monate eine außerordentliche Zulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen dem gebührenden Ruhe(Versorgungs)genuß und einem Ruhe(Versorgungs)genuß zustand, der sich unter Zugrundelegung der Gehaltsansätze eines Beamten in handwerklicher Verwendung ergeben hat.

(3) Das Ausmaß der Abfindung richtet sich nach den Verwendungsgruppen, denen der Beamte unmittelbar vor dem Ausscheiden aus dem Dienststand angehört hat und in die er nach Artikel IV dieses Bundesgesetzes übergeleitet wird.

Es beträgt

Einreihung unmittelbar vor dem Ausscheiden aus dem Dienststand	Einreihung nach Artikel IV	Ruhestands-beamte	versorgungsberechtigte Hinterbliebene
		Schilling	
E	P 5	160	80
	P 4	320	160
	P 3	1280	640
	P 2	1600	800
	P 1	1920	960
D	P 2	200	100
	P 1	400	200

(4) Sind mehrere versorgungsberechtigte Hinterbliebene vorhanden, so ist die Abfindung im Verhältnis der Versorgungs-genüsse aufzuteilen.

(5) Mit dem Wirksamkeitsbeginn der Neufestsetzung der pensionsrechtlichen Stellung gemäß Artikel IV erlöschen die außerordentlichen Zulagen zum Ruhe(Versorgungs)genuß, die im Ausmaß des Unterschiedes zwischen dem gebührenden Ruhe(Versorgungs)genuß und jenem Ruhe(Versorgungs)genuß bewilligt wurden, der sich unter Zugrundelegung des Gehaltes eines Beamten in handwerklicher Verwendung ergeben hat. Die nach diesem Zeitpunkt allenfalls noch ausbezahlten außerordentlichen Zulagen zum Ruhe(Versorgungs)genuß sind auf die nach der Neufestsetzung der pensionsrechtlichen Stellung gebührenden Ruhe(Versorgungs)genüsse anzurechnen.

Artikel VI

Artikel V der Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1956, BGBl. Nr. 55, tritt außer Kraft.

Artikel VII

1. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1967 in Kraft.

2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur ein Bundesministerium betreffen, dieses Bundesministerium betraut.

	Jonas		
Klaus	Bock	Hetzenauer	Klecatsky
Piffl	Rehor	Schmitz	Schleiner
Weiß		Prader	Tončić

Anlage zu Abschnitt Ia
des Gehaltsüberleitungs-
gesetzes

HANDWERKER- DIENSTZWEIGEORDNUNG

TEIL A

Dienstzweige und Anstellungserfordernisse in der Verwendungsgruppe P 1

1. Facharbeiter als Partieführer
Anstellungserfordernisse:

Zusätzlich zu den in den §§ 26 d bis 26 f bestimmten Erfordernissen

- verantwortliche Beaufsichtigung und Leitung mehrerer Arbeitsgruppen, denen Vorarbeiter vorstehen und in denen zum Teil Facharbeit verrichtet wird, oder
- Leitung einer Arbeitsgruppe, der mehrere Bedienstete der Verwendungsgruppen P 2 oder P 3 oder der Entlohnungsgruppen p 2 oder p 3 angehören, oder
- Beaufsichtigung und Leitung einer zahlenmäßig großen Arbeitsgruppe, der mindestens zwei Bedienstete der Verwendungsgruppe P 3 oder der Entlohnungsgruppe p 3 angehören.

2. Leitende Facharbeiter in der Wasserbauverwaltung

Anstellungserfordernisse:

Zusätzlich zu den in den §§ 26 d bis 26 f bestimmten Erfordernissen

- a) für erste Schiffsmaschinisten bei Verwendung auf Dampfschiffen oder Dampfbaggern die erfolgreiche Ablegung der Prüfung sowohl für Dampfkesselwärter als auch für Schiffsdampfmaschinenwärter, bei Verwendung auf Motorschiffen oder Motorbaggern die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Schiffsmotorenwärter, in beiden Fällen ferner die Beaufsichtigung des sonstigen Maschinenpersonals an Bord eines Großgerätes der Wasserbauverwaltung;
- b) für Tauchermeister die erfolgreiche Ablegung der Schiffsführerprüfung und Besitz eines gültigen Schiffsführerpatentes sowie die erfolgreiche Ablegung der Sprengberechtigungsprüfung und die Fähigkeit zur Durchführung von Unterwasserspreng- und Schneidarbeiten, ferner die Überwachung von Taucherarbeiten;
- c) die erfolgreiche Ablegung der Sprengberechtigungsprüfung und die Verwendung als Leiter eines kleinen Steinbruches.

3. Spezialarbeiter in besonderer Verwendung

Anstellungserfordernisse:

(1) Zusätzlich zu den in den §§ 26 d bis 26 f bestimmten Erfordernissen die Verwendung in Arbeiten, die über die Leistungen von Facharbeitern als Spezialarbeiter hinausgehen und besondere Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern oder mit einer besonderen Verantwortung verbunden sind.

(2) Zu diesen Verwendungen gehören insbesondere

Lehrenbauer,
Maschinsetzer,
Modelltischler,
Schnitt- und Stanzenmacher,
Zuschneider und Ausmittler.

Inwieweit andere Verwendungen hiezu gehören, ist vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt festzustellen.

TEIL B

Dienstzweige und Anstellungserfordernisse in der Verwendungsgruppe P 2

4. Facharbeiter als Spezialarbeiter

Anstellungserfordernisse:

(1) Zusätzlich zu den in den §§ 26 d bis 26 f bestimmten Erfordernissen die Verwendung für Arbeiten, die mehr Kenntnisse oder handwerk-

liche Fähigkeiten erfordern, als von einem Facharbeiter verlangt werden kann.

(2) Zu den unter Abs. 1 angeführten Verwendungen gehören, sofern nicht eine Einstufung in Dienstzweig 3 in Betracht kommt, insbesondere Verwendungen als

Facharbeiter in zwei erlernten Berufen,
Feinmechaniker für Spezialgeräte,
Glasbläser für wissenschaftliche Geräte,
Handsetzer,
Mustermacher für Bekleidung und Ausrüstung,
Radarmechaniker,
Schlosser für Werkzeug- und Vorrichtungsbau.

Inwieweit andere Verwendungen hiezu gehören, ist vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt festzustellen.

5. Spezialarbeiter der Wasserbauverwaltung

Anstellungserfordernisse:

- a) für Alleinmaschinisten und zweite Maschinisten auf schwimmenden Geräten die Erlernung eines einschlägigen Gewerbes, die erfolgreiche Ablegung der Prüfung als Schiffsdampfmaschinenwärter oder Schiffsmotorenwärter und die Verwendung als zweiter Maschinist auf schwimmenden Großgeräten oder als Alleinmaschinist auf Motorbooten bis 200 PS Maschinenleistung;
- b) an Stelle der in den §§ 26 d bis 26 f bestimmten Erfordernisse

aa) für Schiffsführer die Ablegung der Schiffsführerprüfung für Dampf- oder Motorschiffe mit einer Länge bis zu 30 m, der Besitz eines gültigen Schiffsführerpatentes und die Verwendung als Schiffsführer von Schiffen mit eigener Antriebskraft in einem Bereich der österreichischen Donaustrecke;

bb) für Volltaucher die erfolgreiche Ablegung der Sprengberechtigungsprüfung, die Fähigkeit zur Ausführung von Unterwasserspreng- und Schneidarbeiten und zur Ausführung von Taucherarbeiten aller Art sowie die regelmäßige Verwendung als Taucher;

cc) für Steinbruchmeister die erfolgreiche Ablegung der Sprengberechtigungsprüfung und die Verwendung als ständiger Stellvertreter des Leiters eines großen Steinbruches.

6. Facharbeiter als Vorarbeiter

Anstellungserfordernisse:

Zusätzlich zu den in den §§ 26 d bis 26 f bestimmten Erfordernissen die Verwendung im einschlägigen Gewerbe und Betrauung mit der

Überwachung der Tätigkeit anderer Arbeiter, die selbst zum Teil Facharbeit verrichten.

7. Schichtführer in Hochdruckkesselanlagen

Anstellungserfordernisse:

Die Erlernung des Gas- und Wasserinstallationsgewerbes oder des Schlossergewerbes und überdies die erfolgreiche Ablegung der Dampfkesselwärterprüfung und Verwendung als verantwortlicher Kesselhausleiter.

TEIL C

Dienstzweige und Anstellungserfordernisse in der Verwendungsgruppe P 3

8. Facharbeiter

Anstellungserfordernisse:

Zusätzlich zu den in den §§ 26 d bis 26 f bestimmten Erfordernissen die Verwendung im erlernten Fach.

9. Führer von Spezialfahrzeugen im Baudienst

Anstellungserfordernisse:

An Stelle der in den §§ 26 d bis 26 f bestimmten Erfordernisse die Berechtigung zur Führung eines Spezialfahrzeuges (Schaufellader, Bagger, Arbeitsraupe, motorisierter Schneepflug, Schneefräse, Straßenwalze usw.) und Verwendung als Führer eines Spezialfahrzeuges.

10. Granselmeister (Schleppsteuermann der Wasserbauverwaltung)

Anstellungserfordernisse:

An Stelle der in den §§ 26 d bis 26 f bestimmten Erfordernisse die Verwendung als Führer eines Steintransportschiffes bei gleichzeitiger Beaufsichtigung einer Gruppe von Steinführern.

11. Kraftwagenlenker

Anstellungserfordernisse:

An Stelle der in den §§ 26 d bis 26 f bestimmten Erfordernisse zumindest die Berechtigung zur Führung eines Personenkraftwagens und überwiegende Verwendung als Kraftwagenlenker.

12. Maschinisten

Anstellungserfordernisse:

An Stelle der in den §§ 26 d bis 26 f bestimmten Erfordernisse die erfolgreiche Ablegung der Prüfungen sowohl für Dampfkesselwärter als auch für Maschinenwärter und eine

Verwendung, für die die Ablegung beider Prüfungen vorgeschrieben ist.

13. Sprengmeister

Anstellungserfordernisse:

An Stelle der in den §§ 26 d bis 26 f bestimmten Erfordernisse die erfolgreiche Ablegung der Sprengberechtigungsprüfung.

Überdies die Verantwortung für die Mineurtätigkeit in Steinbrüchen.

14. Straßenwärter in besonderer Verwendung

Anstellungserfordernisse:

An Stelle der in den §§ 26 d bis 26 f bestimmten Erfordernisse eine mindestens zehnjährige Verwendung als Straßenwärter oder in einer gleich zu wertenden Verwendung im Baudienst, die Ablegung einer Prüfung über die für den Dienst erforderlichen Kenntnisse und die Beaufsichtigung und Leitung einer Arbeitsgruppe im Straßenbau und Straßenbauerhaltungsdienst.

15. Taucher der Wasserbauverwaltung

Anstellungserfordernisse:

An Stelle der in den §§ 26 d bis 26 f bestimmten Erfordernisse die erfolgreiche Ablegung der Sprengberechtigungsprüfung, die Fähigkeit zur Ausführung von Unterwasserspreng- und Schneearbeiten und die regelmäßige Verwendung als Taucher zur Verrichtung einfacherer Taucherarbeiten.

TEIL D

Dienstzweige und Anstellungserfordernisse in der Verwendungsgruppe P 4

16. Angelernte Arbeiter in qualifizierter Verwendung

Anstellungserfordernisse:

- a) Fähigkeit, auf Teilgebieten die Arbeit von in den Dienstzweig 8 einzureihenden Facharbeitern durchzuführen, und überwiegende Verwendung auf diesen Gebieten oder als Vorarbeiter oder
- b) Fähigkeit zur Bedienung von Maschinen oder Geräten, wenn hiezu mehr Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, als von einem angelernten Arbeiter verlangt werden kann, sofern nicht die Einreihung in die Verwendungsgruppe P 3 in Betracht kommt, und dauernde Verwendung auf diesem Gebiet.

Zu den unter lit. a angeführten Verwendungen gehören insbesondere Verwendungen als allseitig verwendbarer Hausarbeiter,

Koch, soweit nicht eine Einreihung in die Verwendungsgruppen P 2 oder P 3 in Betracht kommt,

Steinmaurer und Pflasterer, soweit nicht eine Einreihung in die Verwendungsgruppe P 3 in Betracht kommt.

Zu den unter lit. b angeführten Verwendungen gehören insbesondere Verwendungen als Dampfkesselwärter mit Betriebswärterprüfung, Lokführer in Steinbrüchen,

Maschinisten, soweit nicht eine Einreihung in die Verwendungsgruppe P 3 in Betracht kommt,

Schweißer nach Ablegung der Schweißerprüfung, Traktorführer.

17. Straßenwärter

Anstellungserfordernisse:

Eine mindestens vierjährige Bewährung als Straßenarbeiter.

TEIL E

Dienstzweige und Anstellungserfordernisse in der Verwendungsgruppe P 5

18. Angelernte Arbeiter

Anstellungserfordernisse:

Fähigkeit zur Ausübung von Tätigkeiten, für die eine der Verwendung angemessene Anlernzeit erforderlich ist, und dauernde Verwendung auf diesem Gebiet. Hierzu gehören insbesondere die Verwendungen als

Badewart,

Heizer von Zentralheizungsanlagen,

Maschinenwärter, soweit nicht eine Einreihung in die Verwendungsgruppe P 4 in Betracht kommt,

Pumpenwärter,

Serviererin,

Steinbrucharbeiter,

Straßenarbeiter,

Transportarbeiter.

TEIL F

Dienstzweige der Verwendungsgruppe P 6

19. Ungelernte Arbeiter einschließlich der Reinigungskräfte

Zu diesem Dienstzweig gehören insbesondere Verwendungen als

Hausarbeiter,

Hilfsheizer von Zentralheizungsanlagen,

Kläranlagenarbeiter,

Küchen- und Hausgehilfe in Anstalten,

Heimen u. dgl.,

Ofenheizer,

Pumpenhilfswärter,

Wächter,

Wagenreiniger.

17. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1966, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich geändert wird (16. Gehaltsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 94/1959, BGBl. Nr. 247/1959, BGBl. Nr. 297/1959, BGBl. Nr. 281/1960, BGBl. Nr. 164/1961, BGBl. Nr. 306/1961, BGBl. Nr. 89/1963, BGBl. Nr. 117/1963, BGBl. Nr. 144/1963, BGBl. Nr. 312/1963, BGBl. Nr. 153/1964, BGBl. Nr. 102/1965, BGBl. Nr. 124/1965, BGBl. Nr. 190/1965 und BGBl. Nr. 109/1966 wird geändert wie folgt:

1. Die Anlage zu § 12 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 (Artikel I Z. 1 der 14. Gehaltsgesetz-Novelle) wird durch folgende Anlage ersetzt:

„ANLAGE

zu § 12 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956

1. Höchstausmaß für die Anrechnung der tatsächlichen Zeit des Hochschulstudiums nach § 12 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956:

- a) Drei Jahre: Chemie, Nachrichtentechnik.
- b) Zwei Jahre: Bauingenieurwesen, Medizin, Elektrotechnik, Schiffstechnik, Technische Chemie.
- c) Eineinhalb Jahre: Physik, Architektur, Maschinenbau, Technische Physik, Wirtschaftsingenieurwesen, Kulturtechnik, Bergwesen, Hüttenwesen.
- d) Ein Jahr: Theologie, Psychologie, Tierheilkunde, Feuerungs- und Gastechnik, Papier- und Zellstofftechnik.
- e) Ein halbes Jahr: alle übrigen Studienrichtungen.

2. Als Beginn des Zeitraumes von vier Jahren ist, wenn das erste Semester ein Wintersemester war, der 1. Juli, und wenn das erste Semester ein Sommersemester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.“

2. Im § 37 Abs. 5 und im § 40 Abs. 1 und 5 ist die Bezeichnung „P 8“ durch „P 6“ zu ersetzen.

3. In der Tabelle im § 39 Abs. 1 haben die Verwendungsgruppen P 7 und P 8 sowie die dazugehörigen Gehaltsansätze zu entfallen.

4. § 54 hat zu lauten:

„§ 54. (1) Hochschulassistenten, deren Dienstverhältnis durch Ablauf der Bestelldauer endet, gebührt eine Abfertigung.

(2) Die Abfertigung beträgt, soweit nicht die Abs. 3 oder 4 anzuwenden sind, nach einer Verwendungsdauer als Hochschulassistent

von mehr als 2 Jahren 5 Monatsbezüge,
 von 6 Jahren 8 Monatsbezüge
 und von 10 Jahren 10 Monatsbezüge.

(3) Die Abfertigung für Hochschulassistenten, die nach § 6 Abs. 6 des Hochschulassistentengesetzes 1962, BGBl. Nr. 216, weiter bestellt wurden und die die Lehrbefugnis als Hochschuldozent oder eine gleichzuhaltende künstlerische oder praktische Eignung besitzen, beträgt, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, nach einer Verwendungsdauer

von 10 Jahren 12 Monatsbezüge,
 von 12 Jahren 14 Monatsbezüge,
 von 14 Jahren 16 Monatsbezüge,
 von 16 Jahren 18 Monatsbezüge,
 von 18 Jahren 20 Monatsbezüge.

(4) Die Abfertigung eines Hochschulassistenten, dessen Dienstverhältnis durch Ablauf der Bestelldauer endet und der einen ihm angebotenen Dienstposten im Bundesdienst, für den volle Hochschulbildung vorgeschrieben ist, nicht angenommen hat, darf jedoch im Falle des Abs. 2 fünf Monatsbezüge und im Falle des Abs. 3 zwölf Monatsbezüge nicht übersteigen.“

5. Im § 86 Abs. 2 lit. b haben die Verwendungsgruppen P 7 und P 8 sowie die dazugehörigen Gehaltsansätze zu entfallen.

Artikel II

Auf Beamte, für die durch die Hinaufsetzung des Höchstausmaßes für die Anrechnung der tatsächlichen Zeit des Hochschulstudiums nach § 12 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 gemäß Artikel I Z. 1 eine zusätzliche Anrechnung ermöglicht wird, sind die Bestimmungen des Artikels II der 14. Gehaltsgesetz-Novelle mit der Abweichung anzuwenden, daß in der Z. 6 dieses Artikels an die Stelle des Datums „31. Dezember 1966“ (Artikel IV Abs. 2 der 15. Gehaltsgesetz-Novelle) das Datum „30. Juni 1967“ tritt.

Artikel III

(1) Dem Beamten der Allgemeinen Verwaltung, der mit Wirkung vom 1. Jänner 1967 auf einen Dienstposten eines Dienstzweiges der Beamten in handwerklicher Verwendung ernannt wird, ist für jedes Kalenderjahr, in dem er während des Zeitraumes vom 1. Feber 1956 bis 31. Dezember 1966 mindestens sechs Monate dem Dienststand als Beamter der Allgemeinen Verwaltung angehört hat, eine Abfindung zuzuerkennen.

(2) Für Kalenderjahre, für die der Beamte gemäß § 18 des Gehaltsgesetzes 1956 eine Mehrleistungsvergütung in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Gehalt einer Verwendungsgruppe der Beamten in handwerklicher Verwendung und dem ihm als Beamten der Allgemeinen Verwaltung jeweils gebührenden Gehalt bezogen hat, gebührt keine Abfertigung.

(3) Das Ausmaß der Abfindung richtet sich nach den Verwendungsgruppen, denen der Beamte im Dezember 1966 und im Jänner 1967 angehört hat. Es beträgt

Einreihung im Dezember 1966	Einreihung im Jänner 1967	Schilling
Verwendungsgruppe		
E	P 5	200
	P 4	400
	P 3	1600
	P 2	2000
	P 1	2400
D	P 2	250
	P 1	500

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind für die Zeit des Dienststandes auf Beamte, die sich am 1. Jänner 1967 im Ruhestand befanden, mit der Abweichung anzuwenden, daß für die Ermittlung des Ausmaßes der Abfindung die Einreihung, die sich ergeben hätte, wenn der Beamte im letzten Monat des Aktivstandes auf einen Dienstposten eines Dienstzweiges der Beamten in handwerklicher Verwendung ernannt worden wäre, und die tatsächliche Einreihung als Beamter der Allgemeinen Verwaltung im letzten Monat des Aktivstandes maßgebend ist.

(5) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlischt der Anspruch auf die im Abs. 2 bezeichneten Mehrleistungsvergütungen. Die nach diesem Zeitpunkt allenfalls noch ausgezahlten Mehrleistungsvergütungen sind auf die nach Artikel I dieses Bundesgesetzes gebührenden Bezüge anzurechnen.

Artikel IV

Bei der Anwendung des § 54 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Artikels I Z. 4 sind Dienstzeiten, die gemäß § 23 Abs. 7 des Hochschulassistentengesetzes 1962 einer Dienstzeit als nichtständiger Hochschulassistent gleichgehalten wurden, der Verwendungsdauer als Hochschulassistent zuzurechnen.

Artikel V

(1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten hinsichtlich der Artikel I Z. 2 bis 5, III und IV mit 1. Jänner 1967 und hinsichtlich der Artikel I Z. 1 und II mit 1. Juli 1965 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist jedes Bundesministerium insoweit betraut, als es oberste Dienstbehörde ist.

Jonas

Klaus	Hetzenauer	Klecatsky	Piff
Rehor	Schmitz	Schleinzner	Bock
Weiß	Prader		Tončić

18. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1966, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 neuerlich abgeändert wird (12. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 174/1959, BGBl. Nr. 282/1960, BGBl. Nr. 165/1961, BGBl. Nr. 186/1962, BGBl. Nr. 117/1963, BGBl. Nr. 173/1963, BGBl. Nr. 313/1963, BGBl. Nr. 154/1964, BGBl. Nr. 126/1965, BGBl. Nr. 191/1965 und BGBl. Nr. 110/1966 wird geändert wie folgt:

1. § 13 hat zu lauten:

„Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas II

§ 13. Die in den §§ 26 d bis 26 f des Gehaltsüberleitungsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 16/1967 enthaltenen Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Ernennung auf einen Dienstposten der Dienstzweige der Beamten in handwerklicher Verwendung und die Anlage zu Abschnitt I a dieses Gesetzes gelten als Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas II. Hiebei entsprechen der Verwendungsgruppe P 1 die Entlohnungsgruppe p 1, der Verwendungsgruppe P 2 die Entlohnungsgruppe p 2, der Verwendungsgruppe P 3 die Entlohnungsgruppe p 3, der Verwendungsgruppe P 4 die Entlohnungsgruppe p 4, der Verwendungsgruppe P 5 die Entlohnungsgruppe p 5, der Verwendungsgruppe P 6 die Entlohnungsgruppe p 6.“

2. In der Tabelle im § 14 haben die Entlohnungsgruppen p 7 und p 8 sowie die dazugehörigen Entlohnungsansätze zu entfallen.

3. Im § 15 b Abs. 3 ist die Bezeichnung „p 8“ durch „p 6“ zu ersetzen.

4. Die Anlage zu § 26 Abs. 3 (Artikel I Z. 1 der 10. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle) wird durch folgende Anlage ersetzt:

„ANLAGE

zu § 26 Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

1. Höchstausmaß für die Anrechnung der tatsächlichen Zeit des Hochschulstudiums nach § 26 Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948:

a) Drei Jahre: Chemie, Nachrichtentechnik.

b) Zwei Jahre: Bauingenieurwesen, Medizin, Elektrotechnik, Schiffstechnik, Technische Chemie.

c) Eineinhalb Jahre: Physik, Architektur, Maschinenbau, Technische Physik, Wirtschaftsingenieurwesen, Kulturtechnik, Bergwesen, Hüttenwesen.

d) Ein Jahr: Theologie, Psychologie, Tierheilkunde, Feuerungs- und Gastechnik, Papier- und Zellstofftechnik.

e) Ein halbes Jahr: alle übrigen Studienrichtungen.

2. Als Beginn des Zeitraumes von vier Jahren ist, wenn das erste Semester ein Wintersemester war, der 1. Juli, und wenn das erste Semester ein Sommersemester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.“

Artikel II

(1) Die Vertragsbediensteten, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Entlohnungsschema II befinden, sind mit Wirksamkeit von diesem Zeitpunkt ohne Änderung der Entlohnungsstufe und des Vorrückungstermins in die Dienstzweige und Entlohnungsgruppen überzuleiten, die sich aus der Handwerker-Dienstzweigeordnung ergeben.

(2) Vertragsbedienstete, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in eine höhere Entlohnungsgruppe eingereiht sind, als sich gemäß Abs. 1 ergeben würde, sind in ihrer bisherigen Entlohnungsgruppe zu belassen.

Artikel III

Auf Vertragsbedienstete, für die durch die Hinaufsetzung des Höchstausmaßes für die Anrechnung der tatsächlichen Zeit des Hochschulstudiums nach § 26 Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung des Artikels I Z. 4 eine zusätzliche Anrechnung ermöglicht wird, sind die Bestimmungen des Artikels II der 10. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle mit der Abweichung anzuwenden, daß in der Z. 3 dieses Artikels an die Stelle des Datums „31. Dezember 1966“ (Artikel IV der 11. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle) das Datum „30. Juni 1967“ tritt.

Artikel IV

Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich der Artikel I Z. 1 bis 3 und II am 1. Jänner 1967 und hinsichtlich der Artikel I Z. 4 und III mit 1. Juli 1965 in Kraft.

Artikel V

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur ein Bundesministerium betreffen, dieses Bundesministerium betraut.

		Jonas	
Klaus	Bock	Hetzenauer	Klecatsky
Piffil	Rehor	Schmitz	Schleinzler
Weiß		Prader	Tončič